

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Colette Thiemann und Eike Holsten (CDU)

Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und Stärkung der Gewaltberatungsstellen in Niedersachsen - wie werden insbesondere die Angebote im ländlichen Raum nachhaltig gesichert?

Anfrage der Abgeordneten Colette Thiemann und Eike Holsten (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 04.09.2026

Mit dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) wird schrittweise ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen geschaffen. Zur Umsetzung sind die Länder gehalten, entsprechende Ausführungsgesetze zu erlassen und die erforderlichen Beratungs- und Schutzstrukturen weiterzuentwickeln.

Die Landesregierung hat hierzu bereits über den Stand der Arbeiten am niedersächsischen Landesausführungsgesetz sowie über laufende Abstimmungs- und Analyseprozesse informiert. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass wesentliche Fragen zur Ausgestaltung des Gesetzes, zu Qualitätsanforderungen, zur Finanzierung sowie zur zukünftigen Versorgungsstruktur noch Gegenstand der Erarbeitung sind.¹

1. Welche konkreten Regelungen sieht der derzeitige Arbeitsstand des niedersächsischen Landesausführungsgesetzes insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Träger, der Finanzierung sowie der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Beratungs- und Schutzinfrastruktur vor?
2. Welche Ergebnisse haben die seit der Unterrichtung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erfolgten Arbeiten am Landesausführungsgesetz erbracht, und welche fachlichen oder organisatorischen Fragen befinden sich gegebenenfalls derzeit noch in der Abstimmung?
3. Welche Voraussetzungen sollen Träger künftig erfüllen müssen, um nach dem Landesausführungsgesetz anerkannt zu werden?
4. Welche Anforderungen an Fachlichkeit, Personalqualifikation, Qualitätssicherung, Dokumentation und Organisationsstruktur sind nachzeitigem Stand für die Anerkennung der Träger vorgesehen?
5. Wie soll gegebenenfalls sichergestellt werden, dass bestehende Träger und Beratungsstellen ihre Arbeit während der Einführung des neuen Rechtsrahmens ohne Versorgungslücken fortführen können?
6. Plant die Landesregierung gegebenenfalls, die derzeit überwiegend projektbezogene Förderung durch eine dauerhafte institutionelle Finanzierung zu ersetzen? Falls ja, in welcher Form?
7. Welche Finanzierungssystematik soll nach zeitiger Planung dem Landesausführungsgesetz zugrunde liegen (z. B. Sockelfinanzierung, Fachkraftförderung, Fallpauschalen oder Mischmodell)?
8. Welche Personalschlüssel hält die Landesregierung für Gewaltberatungsstellen fachlich für angemessen?
9. Welche Kriterien sollen künftig bei der Bemessung des Personalbedarfs berücksichtigt werden (z. B. Einwohnerzahl, Fläche, Fallzahlen, Erreichbarkeit, soziale Indikatoren oder Wegezeiten)?

¹ Niederschrift über die 89. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 21. Mai 2026

10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Entwicklung der Fallzahlen in den niedersächsischen Gewaltberatungsstellen in den vergangenen fünf Jahren vor?
11. Wie haben sich die durchschnittlichen Beratungszeiten sowie der Anteil komplexer Mehrfachberatungen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
12. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Wartezeiten auf Erstberatungstermine in den niedersächsischen Gewaltberatungsstellen vor?
13. Welche Ergebnisse liegen der Landesregierung inzwischen aus der Bedarfsanalyse zur regionalen Versorgung mit Gewaltberatungsstellen vor, insbesondere hinsichtlich der Unterschiede zwischen ländlichen Räumen und Ballungszentren?
14. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus den Ergebnissen der Bedarfsanalyse für die Ausgestaltung des Landesausführungsgesetzes?
15. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um dem Fachkräftemangel in Gewaltberatungsstellen entgegenzuwirken?
16. Plant die Landesregierung besondere Förderinstrumente oder Finanzierungszuschläge für Beratungsstellen in strukturschwachen oder ländlichen Regionen, in denen die Gewinnung von Fachpersonal besonders schwierig ist?
17. Welche Bedeutung misst die Landesregierung gegebenenfalls künftig befristeten Projektförderungen für die Aufrechterhaltung der Regelversorgung bei?
18. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass zusätzliche Personalressourcen derzeit häufig ausschließlich über zeitlich befristete Projektmittel finanziert werden können?
19. Welche Bedeutung sollen Präventionsarbeit, Netzwerkarbeit, Fortbildungen sowie Kooperationen mit Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Gesundheitswesen künftig im Rahmen der Finanzierung erhalten?
20. Beabsichtigt die Landesregierung, neben unmittelbaren Beratungsfällen auch telefonische Beratungen, Kriseninterventionen, Begleitungen zu Behörden und Gerichten, Präventionsveranstaltungen sowie Vernetzungsarbeit bei der Bemessung des Personal- und Finanzierungsbedarfs zu berücksichtigen?
21. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die personelle Auslastung der niedersächsischen Gewaltberatungsstellen sowie über den Anteil nicht zeitnah bearbeitbarer Beratungsanfragen vor?
22. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus den Erkenntnissen besonders stark ausgelasteter Beratungsstellen für die künftige Personal- und Finanzierungs-bemessung?
23. Welche finanziellen Mehrbedarfe erwartet die Landesregierung insgesamt für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Niedersachsen bis zum Eintritt des Rechtsanspruchs im Jahr 2032?
24. Wie soll gegebenenfalls sichergestellt werden, dass kleinere Träger insbesondere im ländlichen Raum durch die neuen gesetzlichen Anforderungen nicht gegenüber größeren Trägern benachteiligt werden?
25. Welche konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung gegebenenfalls ergreifen, um Gewaltberatungsstellen langfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit unabhängig von befristeten Förderprogrammen zu ermöglichen?
26. Welche Anregungen und Vorschläge der Fachverbände und Träger der Gewaltberatungsstellen sind in die Erarbeitung des Landesausführungsgesetzes eingeflossen, und welche davon sollen nach derzeitigem Stand umgesetzt werden?

(verteilt am 14.09.2026)